

Motion betreffend Reglement für die Regulierung von Zweitwohnungen zur Kurzzeitvermietung

Martin Allemann (SP), Peter Aegerter (SVP), Alois Studerus (Die Mitte), Fraktion SP, Fraktion Grüne, Fraktion GLP/EVP/EDU

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat ein Reglement zum Beschluss vorzulegen mit folgendem Inhalt: Regulierung von Zweitwohnungen zur Kurzzeitvermietung mit einer gewerblichen Nutzung von maximal 90 Tagen pro Jahr zwecks Rückführung und Erhalt von Wohnraum für die Bevölkerung.

Begründung

Auf Grund der aktuellen Zahlen besteht in Thun noch kein hoher Problemdruck, das kurzzeitige Vermieten von Zweitwohnungen (Parahotellerie wie z.B. Airbnb) einzuschränken. Es gibt aber vermehrt Rückmeldungen von Wohnungsbesitzenden, dass sie bei der Suche nach neuen Mieterinnen und Mietern von potenziellen Mietern angegangen werden, die die Wohnung über Internetplattformen kurzzeitig weitervermieten wollen. Zudem sind bereits Inserate geschaltet worden, in denen ganze Häuser mit mehreren Wohnungen neu als Zweitwohnung zur Kurzvermietung ausgeschrieben werden. Solche Angebote beeinflussen den Mietwohnungsmarkt negativ, weil das Angebot an langfristigen Mietwohnungen verringert wird.

Liegenschaftsbesitzende entscheiden sich oft dafür, ihre Wohnungen auf Plattformen wie Airbnb kurzzeitig zu vermieten, weil sie dadurch höhere Gewinne erzielen können als mit regulären Mietverhältnissen. Das führt zu einer Verknappung des verfügbaren Wohnraums und treibt die Mietpreise in die Höhe. Deutlich spürbar ist das Parahotellerie-Problem bereits in der Innenstadt, weshalb es auch für den Thuner Innenstadtleist (TIL) zu einem Thema geworden ist.

Auf der einen Seite versucht man in Thun mehr Wohnraum zu schaffen und auf der anderen Seite wird Wohnraum durch solche Angebote verknappt. Das ist ein Widerspruch, der korrigiert werden muss. Es gibt aktuelle Beispiele in der Stadt Luzern, wie eine solche Regelung ausgestaltet werden kann.

Ein kleiner Anteil Parahotellerie am Wohnraumangebot ist verträglich. Dies gilt besonders dann, wenn in selbst bewohntem Wohnraum eines oder mehrere Zimmer kurzzeitig vermietet werden. Kurzzeitiges Vermieten von Wohnraum soll deshalb nicht komplett unterbunden, sondern reguliert werden, besonders als Zweitwohnungsnutzung. Hierbei ist für die Motionärinnen und Motionäre auch Besitzstand während einer gewissen Zeit auf dem aktuellen Niveau denkbar.

Dringlichkeit: Wird nicht verlangt.
Thun, 13. Juni 2024



Handwritten signatures of the motion authors: Martin Allemann, Peter Aegerter, Alois Studerus, and the Fraktion SP, Fraktion Grüne, Fraktion GLP/EVP/EDU.